

Gewässerschutz – Gefahr durch Silagesickersaft

Ein Landwirt betreibt eine Biogasanlage. Die Anlage beschickt er mit Silage, die er in mehreren Fahrsilos lagert. Das Landratsamt stellt fest, dass entstehende Sickersäfte aus den Fahrsilos austreten können. Es besteht die Besorgnis, dass dadurch, wie bereits einmal geschehen, Gewässer verunreinigt werden. In Ausübung der Gewässeraufsicht ordnet das Landratsamt an, die Silage zu entfernen und gefahrlos an geeigneter Stelle zu lagern. Gegen diese Anordnung klagt der Landwirt. Er hat weder beim Verwaltungsgericht Augsburg noch beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) Erfolg. Die Entscheidung des VGH (vom 3. September 2014, Az. 8 CS 13.2535) ist ein wesentlicher Beitrag für einen wirksamen Gewässerschutz, weit über den Einzelfall hinaus.

Ausgangsbasis sind die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht. Ihr Ziel ist es, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts – z.B. Verunreinigungen oberirdischer Gewässer und des Grundwassers – zu vermeiden oder zu beseitigen. Die erforderlichen Maßnahmen ordnet das zuständige Landratsamt nach pflichtgemäßem Ermessen an (§ 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Der „Besorgnisgrundsatz“

Fahrtilos mit Silage, die Sickersäfte absondert, müssen den Anforderungen des § 62 WHG entsprechen. Sie müssen so be-

schaffen sein, dass eine „nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen“ ist. Diese Besorgnis besteht schon dann, wenn sich aus konkreten Anhaltspunkten die Möglichkeit einer Gewässerverunreinigung durch Stoffe aus der Siloanlage ergibt. Dann fehlt es am „bestmöglichen Schutz der Gewässer“ vor nachteiligen Veränderungen, den das Gesetz unabdingbar fordert.

Solche Gewässerschäden waren im Streitfall nicht auszuschließen, da die Fahrtilos wegen baulicher Mängel gegen das Auslaufen von Sickersäften nicht gesichert sind. Für ein hohes Risiko sprach, dass Sickersäfte aus den Fahrtilos vor Kurzem bereits zu einer ganz erheblichen Verunreinigung eines oberirdischen Gewässers geführt hatten. Bei dieser Sachlage war die Anordnung des Landratsamts, die Silage aus den untauglichen Fahrtilos zu entfernen und anderswo sicher zu lagern, eine Forderung des Gesetzes und pflichtgemäßen Ermessens.

Praktische Bedeutung

Sickersäfte aus landwirtschaftlichen Siloanlagen sind in aller Regel gewässerschädlich. Gelangen solche Stoffe in oberirdische Gewässer, kommt es zu gewässerökologischen Schäden und vielfach zu gravierenden Fischsterben. Bei jedem Austreten von Sickersäften oder Stoffen mit vergleichbarer Wirkung aus einer Siloanlage drohen mehr oder weniger schwere Gewässerschäden. Deshalb muss jedes Leck verhindert werden. Das ist eine große Aufgabe, zumal

der Boom der Biogasanlagen die Zahl der Silos und die Menge der schädlichen Stoffe in der Landwirtschaft drastisch erhöht hat. Zur Gefahrenabwehr sind in erster Linie die betreibenden Landwirte und die zuständigen Behörden berufen. Aber auch Fischer und Teichwirte sollten die angesprochenen Anlagen, vor allem solche in Gewässernähe, im Auge behalten. Zudem ist es sinnvoll, die Gefahrenquelle Silo- und Biogasanlagen den Fischereiaufscheidern bei der Aus- und Fortbildung bewusst zu machen. Droht im Einzelfall Gefahr, kann das zuständige Landratsamt als Gewässeraufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Die Entscheidung des VGH belegt, dass die Behörde nach dem „Besorgnisgrundsatz“ sehr frühzeitig und wirksam eingreifen kann.

Nicht zu vergessen: Strafrecht

Unabhängig vom Verwaltungsprozess gilt: Wer unbefugt und schuldhaft ein Gewässer verunreinigt, macht sich nach § 324 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Das trifft natürlich bei vorsätzlichem Handeln zu, aber auch im Regelfall der fahrlässigen Begehung. Fahrlässig handelt der Verantwortliche, wenn er die Gefährlichkeit seines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens gar nicht erkennt, aber hätte sehen müssen. Die fahrlässig herbeigeführte Gewässerverunreinigung bedroht § 324 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe.

Manfred Braun